

4.7. Kontrollen und Sanktionen

Zur Kontrolle werden auf den Wägebetrieben Stichproben erhoben. Diese werden von der Auswertungsstelle in Auftrag gegeben. Die Stichprobe umfasst sämtliche Jungtiere zwischen dem 200. und dem 320. Tag.

Fehlerhafte Durchführung wird von der Grossviehkommission des ZV SNR mit Verweis oder Ausschluss von der Prüfung geahndet.

4.8. Abschlussbestimmungen

Das Reglement tritt ab sofort in Kraft und gilt für alle angeschlossenen Grossviehrassen.

Vorliegendes Reglement wurde von der Grossviehkommission des Züchterverbandes für gefährdete Nutztierassen Pro Specie Rara am 12.11.1997 genehmigt und tritt am 01.12.1997 in Kraft.

Die Revision wurde am 4. November 2009 von der Delegiertenversammlung beschlossen. Beschlossen von der Delegiertenversammlung auf dem Umfrageweg am 24. September 2010.

Die Revision wurde am 10. November 2010 von der Delegiertenversammlung beschlossen.

Die Revision wurde am 12. November 2022 von der Delegiertenversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Klingnau, 15.11.2022

Züchterverband für seltene Nutztierassen (ZV SNR)

Der Präsident:



Andreas Zingg

Die Geschäftsführerin:



Sabine Loesgen

4. Wachstumskontrolle

4.1. Zweck

Die Erhebungen des Aufzuchtvermögens der Mutterkühe und des Wachstumsvermögen von Mutter- und Ammenkuhkälber dienen als Hilfsmittel zur Selektion, zur Standortbestimmung des Züchters und zur Dokumentation der Rasse.

4.2. Umfang

Gewogen und ausgewertet werden die Geburts- und Mastendgewichte.

4.3. Beteiligungsbedingungen

- a) An der Erhebung können sich alle Züchter mit Mutterkuhhaltung der angeschlossenen Rassen beteiligen, die ihre Tiere im Herdebuch führen.
- b) Der Züchter verpflichtet sich
 - zur exakten Durchführung der Wägungen der Kälber aller Mutterkühe im Herdebuch
 - zur klaren Identifikation seiner Tiere
 - zur lückenlosen Meldung seiner Daten auf den dafür vorgesehenen Formularen

4.4. Wägungen

- a) Geburtsgewicht:
Das Geburtsgewicht vom trockenen Kalb wird innert 24 Std. nach der Geburt gewogen.
- b) Mastendgewicht
das Endgewicht wird im Alter von 200 bis 320 Tagen erhoben.

Die Wägungen werden vom Züchter selbst erhoben. Für die Mastendgewichte ist ein Wägeschein erforderlich. Aussergewöhnlich grosse Haltungseinflüsse (z.B. Nachtränken mit Pulvermilch oder Krankheiten) werden verbal erhoben.

4.5. Meldungen

Das Geburtsgewicht und Mastendgewicht werden auf dem entsprechenden Formular inkl. Wägeschein der Auswertungsstelle zugestellt.

4.6. Auswertungen

Ausgewertet werden jeweils Einzel- und Durchschnittsleistungen für Jungtier, Mutter, Vater, Betrieb und Rasse. Basis für die Durchschnitte bildet die Leistung jedes Jungtieres in seiner Gruppe (Geschlecht, ein oder zwei Saugkälber). Errechnet werden Geburts-, 250-Tage-Gewicht (auf den Tag korrigiert) und die entsprechende Tageszunahme. Es werden jeweils die unkorrigierten und die nach Geschlecht und Wurfgrösse korrigierten Daten ausgewiesen. Die Züchter erhalten halbjährlich Auswertungen ihrer Resultate. Rassendurchschnitte und die kontrollierten Betriebe mit Wachstumskontrolle werden regelmässig publiziert.

Wägungen mit grossem Haltungseinfluss werden errechnet, fliessen aber nicht in die Berechnung der Durchschnitte ein.

3. Fruchtbarkeitskontrolle

3.1. Zweck

Die Reproduktionsfähigkeit ist eine bedeutende Eigenschaft und ein wichtiges Selektionskriterium. Die Fruchtbarkeit soll mit dieser Prüfung erkenn- und vergleichbar gemacht werden. Die Fruchtbarkeitskontrolle ist für alle Kühe obligatorisch. Die Fruchtbarkeit kann als Eigenleistungskriterium für die Selektion verwendet werden.

3.2. Prüfung

Aufgrund der Geburtsmeldungen werden die Erstkalbealter, Zwischenkalbezeiten und die Zahl und Identität der Jungtiere erhoben und in der Kälberformel jeweils zu den Geburtsterminen ausgewertet. Die Kälberformel ist zwischen jungen und alten Tieren vergleichbar.

Die Kälberformel lautet:
$$\frac{J * 12}{A - (E_z - Z_z)}$$

J = Total Anzahl lebendgeborener Kälber

A = Alter bei letzter Geburt in Monaten

E_z = Ziel des Erstkalbealters in Monaten

Z_z = Ziel Zwischenkalbezeit in Monaten

3.3. Publikation

Auf dem Abstammungs- und Leistungsausweis werden die Kälberformel, die totale Anzahl Kälber und die einzelnen erfassten Nachkommen ausgewiesen. Die Kälberformel wird im Herdenspiegel publiziert und kann jederzeit beim Zuchtbuchführer erfragt werden.

3.4. Abschlussbestimmungen

Das Reglement tritt ab sofort in Kraft und gilt für alle angeschlossenen Grossviehrassen.

2. Exterieurbeurteilung (lineare Beschreibung und Bewertung)

2.1. Zweck

Die Exterieurbeurteilung durch Experten soll die Gesunderhaltung der Rassen und die zielkonforme Selektion der Zuchttiere fördern. Die Exterieurbeurteilung ist obligatorisch für alle Tiere.

2.2. Prüfungsumfang

2.2.1. Exterieurbeurteilung

Mit der linearen Beschreibung und Einstufung durch den Experten wird ein Tier mit Nachkommen definitiv im Herdebuch aufgenommen. Das Beurteilungssystem richtet sich nach der Rasse und wird von den Züchterorganisationen bestimmt. Die linearen Beschreibungen erfolgen auf einer Skala von 1 bis 9. Die Einstufungen von 1 bis 5, wobei zur Aufnahme maximal eine Note 1 toleriert wird.

2.3. Durchführung

Exterieurbeurteilungen können ab dem Alter von 10 Monaten (Stiere) resp. nach dem ersten Abkalben (Kühe) durchgeführt werden. Frühestens 9 Monate nach einer Beurteilung kann sie wiederholt werden.

Die Beurteilungen werden in der Regel auf dem Hof des Besitzers durchgeführt. Zur Beurteilung berechtigt ist der dem Betrieb zugeteilte Experte oder mit dessen Zustimmung sein Stellvertreter. Die Experten oder die Rassenorganisation können aber auch regionale oder zentrale Schauen zur Beurteilung durchführen.

Die Experten werden von der Rassenorganisation in Zusammenarbeit mit dem ZV SNR ausgebildet und anerkannt. Die Rassenorganisationen sind für deren Einsatz und Weiterbildung zuständig.

Züchter können gegen die Beurteilungen des zuständigen Experten rekurrieren. Bei Hofbeurteilungen muss der Rekurs in schriftlicher Form inkl. Begründung innerhalb von 10 Tagen bei der Rassenorganisation eintreffen. Dieser bestimmt eine aus zwei Experten bestehende Rekurskommission, die das Tier innert 30 Tagen neu definitiv beurteilt. Rekurse an zentralen Schauen richten sich vor Schauende an den Verantwortlichen. Dieser setzt eine Rekurskommission ein, die an Ort definitiv entscheidet.

2.4. Auswertung/Publikationen

Exterieurbeurteilungen werden im Herdebuch erfasst. Sie erscheinen auf den Abstammungs- und Leistungsausweisen. Die Bewertungen werden im Herdenspiegel publiziert.

2.5. Abschlussbestimmungen

Das Reglement tritt ab sofort in Kraft und gilt für alle angeschlossenen Grossviehrassen.

1. Geburtsverlauf und Erbfehlerkontrolle

1.1. Zweck

Der Geburtsverlauf und die Erbfehlerkontrolle haben bei der Gesunderhaltung der Rassen eine besondere Bedeutung. Mit dieser Prüfung werden schlechte Anlagen ermittelt und von der Weiterzucht ausgeschlossen.

1.2. Prüfung

Mit der Geburtsmeldung werden der Geburtsverlauf sowie offen ersichtliche Erbfehler erhoben.

Als solche gelten:

Spinnengliedrigkeit (Arachnomelie)

Weaver

Spinale Dysmyelinisierung (SDM)

Spinale Muskelatrophie (SMA)

Verkürzter Unterkiefer

Tiere mit Erbfehlern werden von der Zucht ausgeschlossen.

Treten bei gesunden Eltern vermehrt Kälber mit Erbschäden auf oder treten wiederholt Geburtsprobleme auf, wird dem Züchter empfohlen, die Eltern aus der Zucht zu nehmen. Die Zuchtbuchführer sind für das Überwachen der Meldungen verantwortlich. Tiere mit Erbfehlern und erkannte Erbfehlerträger werden als solche im Herdebuch bezeichnet.

1.3. Abschlussbestimmungen

Das Reglement tritt ab sofort in Kraft und gilt für alle angeschlossenen Grossviehrassen.



Reglemente der Leistungsprüfungen für Grossvieh

Von der Delegiertenversammlung genehmigt am 12.11.2022

Inhalt

1.	Geburtsverlauf und Erbfehlerkontrolle.....	2
1.1.	Zweck.....	2
1.2.	Prüfung.....	2
1.3.	Abschlussbestimmungen.....	2
2	Exterieurbeurteilung	3
2.1.	Zweck.....	3
2.2.	Prüfungsumfang	3
2.2.1.	Exterieurbeurteilung	3
2.3.	Durchführung.....	3
2.4.	Auswertung/Publikationen.....	3
2.5.	Abschlussbestimmungen.....	3
3.	Fruchtbarkeitskontrolle	4
3.1.	Zweck.....	4
3.2.	Prüfung.....	4
3.3.	Publikation.....	4
3.4.	Abschlussbestimmungen.....	4
4.	Wachstumskontrollen	5
4.1.	Zweck.....	5
4.2.	Umfang.....	5
4.3.	Beteiligungsbedingungen	5
4.4.	Wägungen.....	5
4.5.	Meldungen.....	5
4.6.	Auswertungen	5
4.7.	Kontrollen und Sanktionen	6
4.8.	Abschlussbestimmungen.....	6